Anhang 4 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

(1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA) / Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.

a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten und

b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats und

c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.

(2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.

(3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 8,00 EUR (acht Euro) pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Hausarzt mind. einen Versorgungsassistent mit abgeschlossener VERAH-Qualifikation im abzurechnenden Quartal durchgehend beschäftigt.

(4) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.